

Garantieheft

HYUNDAI-MOBILITÄTSGARANTIE:
Innerhalb von Österreich: 0800 21 20 90
Aus dem Ausland: +43 1 710 57 74

Vorwort

Wir gratulieren Ihnen, dass Sie sich für ein Modell aus dem Hause HYUNDAI entschieden haben.

Ihr HYUNDAI-Fahrzeug wurde unter Verwendung erstklassiger Werkstoffe nach den neuesten Verfahren der Automobiltechnik hergestellt und nach aktuellen Qualitätsnormen geprüft.

HYUNDAI und seine Vertragspartner hoffen, dass Sie jahrelang Freude am Besitz dieses Wagens haben und damit viel Fahrspaß genießen werden.

Um eine hohe Wirtschaftlichkeit zu erzielen und die Lebensdauer des Fahrzeuges zu verlängern, garantiert Ihnen die Herstellerfirma **HYUNDAI Motor Company, Seoul, Republik Korea, 12, Heolleung-ro, Seocho-gu, Seoul, 137-938**, in dieser Urkunde kurz „**HYUNDAI**“ genannt, die Mängelfreiheit Ihres HYUNDAI-Fahrzeuges gemäß der in folgenden Kapiteln erläuterten „Neuwagengarantie“ und „Garantie gegen Durchrostung“.

Dieses Garantieheft enthält die Garantiebestimmungen welche eingehalten werden müssen, um einen einwandfreien Betrieb Ihres HYUNDAI-Fahrzeuges zu gewährleisten und den Garantieanspruch aufrecht zu erhalten. Die Garantielaufzeiten entnehmen Sie bitte diesem Garantieheft sowie der gesonderten Garantie-Urkunde.

Die Verwendung von HYUNDAI-Original-Ersatzteilen und HYUNDAI-Original-Zubehör sichert Ihnen über die gesamte Laufzeit: Qualität, Verfügbarkeit, Werksgarantie, Passgenauigkeit und Wertbeständigkeit.

Voraussetzung der Garantieleistung ist, dass das Fahrzeug, für das die Garantie in Anspruch genommen wird, ursprünglich von einem Endkunden bei einem HYUNDAI-Vertragshändler im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz gekauft wurde (näheres siehe Kapitel 3.1).

Eine Übersicht über die notwendigen Wartungs- und Servicearbeiten und Kilometer- sowie Zeitintervalle entnehmen Sie bitte der Betriebsanleitung Ihres HYUNDAI-Fahrzeuges. Bitte beachten Sie, dass für Modelle mit einem Wartungsintervall von mehr als 12 Monaten laut Betriebsanleitung zur Geltendmachung eines Garantieanspruches in Österreich spätestens alle 12 Monate ab dem Garantiebeginndatum für das Fahrzeug ein zusätzliches Service laut „Österreich-Wartungsplan“ (siehe Kapitel 8.) durchzuführen ist, sofern das von Ihnen erworbene HYUNDAI-Fahrzeug davon betroffen ist. Dies gilt auch für die Mobilitätsgarantie gemäß Kapitel 6.

Bitte überlassen Sie dieses Garantieheft und die gesonderte Garantie-Urkunde sowie die Betriebsanleitung bei Verkauf Ihres HYUNDAI-Fahrzeuges dem Käufer.

Inhalt

1.	Garantieheft	Seite 5
1.1	Allgemeines	Seite 5
1.2	Garantie-Urkunde	Seite 6
1.3	Namens-/Adressänderung und Besitzerwechsel	Seite 7
2.	Wartung Ihres Fahrzeuges	Seite 9
2.1	Hinweis	Seite 9
2.2	Allgemeines	Seite 9
3.	Neuwagengarantie	Seite 10
3.1	Allgemeines	Seite 10
3.2	Neuwagengarantie	Seite 11
3.3	Lackgarantie	Seite 11
3.4	Was ist von der Garantie ausgeschlossen?	Seite 11
3.5	Eingeschränkte Garantiebedingungen und Garantielaufzeiten	Seite 13
3.6	Audio- und Navigationsgeräte	Seite 13
3.7	Zubehör	Seite 13
3.8	Tachometertausch	Seite 13
4.	HYUNDAI-Garantie gegen Durchrostung	Seite 14
4.1	Voraussetzungen	Seite 14
4.2	Garantieumfang	Seite 14
4.3	Was ist von der Garantie ausgeschlossen?	Seite 14
5.	HYUNDAI-Ersatzteilgarantie	Seite 15
5.1	Garantielaufzeit	Seite 15
5.2	Was ist von der Garantie ausgeschlossen?	Seite 15
5.3	Garantieumfang	Seite 15
6.	HYUNDAI-Mobilitätsgarantie	Seite 16
6.1	Allgemeines	Seite 16
6.2	Was ist im Notfall zu tun?	Seite 16
6.3	Begriffsbestimmungen	Seite 16
6.4	Garantieumfang	Seite 17
6.5	Einschränkungen des Garantieumfangs	Seite 20
7.	Fahren im Ausland	Seite 22
7.1	Allgemeines	Seite 22
7.2	Fremdsprachige Information für Werkstätten im Ausland	Seite 22
8.	Österreich-Wartungsplan	Seite 24

1. Garantieheft

1.1 Allgemeines

Dieses Heft ist ein wichtiges Dokument Ihres HYUNDAI-Fahrzeuges. Sie sollten es immer im Fahrzeug aufbewahren, da dieses als einziger Nachweis zur europaweiten Inanspruchnahme von Garantieleistungen von HYUNDAI bei autorisierten HYUNDAI-Vertragswerkstätten mit Sitz innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und der Schweiz berechtigt.

Voraussetzung der Garantieleistung ist, dass das Fahrzeug, für das die Garantie in Anspruch genommen wird, ursprünglich von einem Endkunden bei einem HYUNDAI-Vertragshändler im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz gekauft wurde (näheres siehe Kapitel 3.1).

In der gesonderten Garantie-Urkunde zum Garantieheft für das Fahrzeug ist das Datum des Garantiebeginns, nämlich das Auslieferungsdatum des Fahrzeuges an den ersten Fahrzeugkäufer oder das frühere Datum der erstmaligen Zulassung des Fahrzeuges zum Straßenverkehr, festgehalten.

Die vorgeschriebenen Wartungs- und Servicearbeiten sowie jährlichen Karosseriekontrollen für die HYUNDAI-Durchrostungsgarantie müssen bei einer qualifizierten Fachwerkstätte unter Einhaltung der Herstellervorgaben jeweils fristgerecht durchgeführt werden, da dies die Grundvoraussetzung für die Erhaltung sämtlicher Garantieansprüche ist. Bei Nichteinhaltung erlischt die Fahrzeuggarantie. Bitte beachten Sie die spezifischen Vorgaben für die Mobilitätsgarantie gemäß Kapitel 6.

Die Inanspruchnahme der Fahrzeuggarantie setzt daher voraus, dass die Durchführung der vom Hersteller vorgeschriebenen Wartungs- und Servicearbeiten sowie jährlichen Karosseriekontrollen, deren Umfang in der Betriebsanleitung des Fahrzeuges bzw. dem „Österreich-Wartungsplan“ im Detail beschrieben ist, durch die Vorlage von Rechnungen der qualifizierten Fachwerkstätte mit detaillierter Aufstellung der von dieser erbrachten Arbeitsleistungen sowie verwendeten Materialien nachgewiesen wird.

Für die Fälligkeit der jeweiligen Wartungs- und Servicearbeiten ist entweder der in der Betriebsanleitung des Fahrzeuges angeführte Kilometerstand oder der in der Betriebsanleitung des Fahrzeuges bzw. dem „Österreich-Wartungsplan“ (siehe Kapitel 8.) angeführte Zeitraum ab dem Datum des Garantiebeginns für das Fahrzeug, je nachdem, was früher eintritt, entscheidend.

Für diese und alle sonstigen Arbeiten und Leistungen rund um Ihr HYUNDAI-Fahrzeug werden Ihnen die bestens qualifizierten HYUNDAI-Vertragswerkstätten empfohlen.

Eine Garantiereparatur oder ein Garantietausch verlängern nicht die Garantielaufzeit und die Garantie beginnt in einem solchen Falle nicht neu zu laufen. Sollte außerhalb von Österreich ein Werkstättenaufenthalt nötig sein, so beachten Sie bitte das Kapitel 7.

1. Garantieheft

Es wird darauf hingewiesen, dass die gesetzliche Gewährleistungspflicht des HYUNDAI-Vertragspartners, von welchem Sie allenfalls Ihr HYUNDAI-Fahrzeug gekauft haben, gegenüber Käufern, die Verbraucher im Sinn des Österreichischen Konsumentenschutzgesetzes sind, durch die gegenständliche HYUNDAI-Garantie nicht eingeschränkt wird.

1.2 Garantie-Urkunde

Für das HYUNDAI-Fahrzeug wird dem ersten Fahrzeugkäufer vom ausliefernden HYUNDAI-Vertragshändler gleichzeitig mit diesem Garantieheft die gesonderte Garantie-Urkunde ausgehändigt, in welcher das Datum des Garantiebeginns für das Fahrzeug sowie die Garantielaufzeiten festgehalten sind sowie weiters ersichtlich ist, ob auf das Fahrzeugmodell der „Österreich-Wartungsplan“ (siehe Kapitel 8.) Anwendung findet.

1.3 Namens-/Adressänderung und Besitzerwechsel

Falls sich Ihr Name oder Ihre Adresse geändert hat oder wenn ein Besitzerwechsel hinsichtlich Ihres HYUNDAI-Fahrzeuges stattgefunden hat, senden Sie bitte diesen Abschnitt mit ausgefüllter Rückseite an:

HYUNDAI Import Gesellschaft m.b.H.
Richard Strauss-Straße 14
1230 Wien

oder

besitzerwechsel@hyundai.at

Dieser Abschnitt ermöglicht es uns, das Besitztterverzeichnis auf den neuesten Stand zu bringen, damit wir uns bei Bedarf mit Ihnen in Verbindung setzen können.

Vielen Dank für Ihre Zusammenarbeit!

1.3 Namens-/Adressänderung und Besitzerwechsel

Falls sich Ihr Name oder Ihre Adresse geändert hat oder wenn ein Besitzerwechsel hinsichtlich Ihres HYUNDAI-Fahrzeuges stattgefunden hat, senden Sie bitte diesen Abschnitt mit ausgefüllter Rückseite an:

HYUNDAI Import Gesellschaft m.b.H.
Richard Strauss-Straße 14
1230 Wien

oder

besitzerwechsel@hyundai.at

Dieser Abschnitt ermöglicht es uns, das Besitztterverzeichnis auf den neuesten Stand zu bringen, damit wir uns bei Bedarf mit Ihnen in Verbindung setzen können.

Vielen Dank für Ihre Zusammenarbeit!

2. Wartung Ihres Fahrzeuges

2.1 Hinweis

Den Wartungsplan für Ihr Fahrzeug entnehmen Sie bitte der Betriebsanleitung. Für Modelle mit einem Wartungs-/Serviceintervall von mehr als 12 Monaten laut Betriebsanleitung kommt der „Österreich-Wartungsplan“ (siehe Kapitel 8) zur Anwendung. Nähere Informationen dazu erhalten Sie bei Ihrem HYUNDAI-Vertragspartner, welcher Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung steht.

2.2 Allgemeines

Eine Übersicht der für die Wahrung der Garantieansprüche gegenüber HYUNDAI erforderlichen Wartungs- und Servicearbeiten, die dabei einzuhaltenden maximalen Zeit- bzw. Kilometerintervalle und genauere Informationen und Erläuterungen finden Sie in der Betriebsanleitung Ihres HYUNDAI-Fahrzeuges und, falls das von Ihnen gekaufte HYUNDAI-Fahrzeugmodell betroffen ist, zusätzlich im „Österreich-Wartungsplan“ (siehe Kapitel 8.). Nähere Informationen erhalten Sie auf Wunsch von Ihrem HYUNDAI-Vertragspartner.

Für die sachgemäße Wartung und Servicing Ihres HYUNDAI-Fahrzeuges ist Voraussetzung, dass Sie fristgerecht (Kilometerstand/Zeitraum) eine qualifizierte Fachwerkstätte aufsuchen, die diese Wartungs- und Servicearbeiten durchführt, um die Fahrzeugleistung zu gewährleisten und die Gültigkeit der Herstellergarantie von HYUNDAI für Ihr Fahrzeug aufrecht zu erhalten. Für diese und alle sonstigen Arbeiten und Leistungen rund um Ihr HYUNDAI-Fahrzeug, empfehlen wir Ihnen die bestens ausgebildeten HYUNDAI-Vertragswerkstätten.

Für die Fälligkeit der jeweiligen Wartungs- und Servicearbeiten ist entweder der angeführte Kilometerstand oder der Zeitraum ab dem Datum des Garantiebeginns des Fahrzeuges, je nachdem, was früher eintritt, entscheidend.

Bei starker Fahrbeanspruchung (siehe Betriebsanleitung) ist die Durchführung der vorgeschriebenen Wartungs- und Servicearbeiten in geringeren Zeit-/Kilometerintervallen erforderlich.

Aus Gründen der Kosten- und Zeitersparnis empfehlen wir Ihnen, die wiederkehrende Begutachtung nach § 57a KFG („Pickel“) und die jährliche Karosserie- und Unterbodenüberprüfung gemeinsam mit dem jeweils vorgeschriebenen Jahresservice durchführen zu lassen, sofern die angeführten Kilometerleistungen bzw. Zeitintervalle dadurch nicht überschritten werden.

Beachten Sie bitte, dass nur die fristgerechte und lückenlose Durchführung aller vorgeschriebenen Wartungs- und Servicearbeiten durch eine qualifizierte Fachwerkstätte den Garantieanspruch aufrecht erhält.

Die HYUNDAI-Vertragswerkstätten werden Ihnen jeweils nach Durchführung der Wartungs- und Servicearbeiten mit dem Servicenachweis eine schriftliche Information aushändigen, wann die nächsten für Ihr Fahrzeug gemäß Betriebsanleitung bzw. „Österreich-Wartungsplan“ (siehe Kapitel 8.) vorgeschriebenen Wartungs- und Servicearbeiten durchzuführen sind.

Wir empfehlen Ihnen zwecks Dokumentation, diese Servicenachweise und die Garantie-Urkunde gemeinsam mit dem Garantieheft aufzubewahren.

HYUNDAI behält sich im Garantiefall das Recht vor, den Umfang der durchgeführten Arbeiten anhand der Rechnungen der qualifizierten Fachwerkstätte zu überprüfen, welche eine detaillierte Aufstellung der von dieser erbrachten Arbeitsleistungen und verwendeten Materialien zu enthalten haben, um HYUNDAI eine derartige Überprüfung zu ermöglichen.

3. Neuwagengarantie

3.1 Allgemeines

Zu den in diesem Garantieheft beschriebenen Bedingungen garantiert HYUNDAI für die angegebene Dauer eine der allgemein anerkannten Regel der Technik entsprechende Fehlerfreiheit (Ausnahmen hierzu finden Sie im Kapitel 3.4).

Diese Garantie gewährt HYUNDAI Kunden, deren Fahrzeug als HYUNDAI-Neufahrzeug ursprünglich bei einem HYUNDAI-Vertragshändler im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz gekauft wurde.

Kunde in diesem Sinne ist eine Privatperson, ein Unternehmen oder sonstige juristische Person, die (i) ein HYUNDAI-Neufahrzeug bei einem autorisierten HYUNDAI-Vertragshändler nicht zum Zwecke des gewerblichen Weiterverkaufs gekauft hat oder (ii) ein HYUNDAI-Fahrzeug gekauft hat, das ursprünglich als Neufahrzeug von einer Privatperson, einem Unternehmen oder sonstigen juristischen Person bei einem autorisierten HYUNDAI-Vertragshändler nicht zum Zwecke des gewerblichen Weiterverkaufs gekauft wurde. In Zweifelsfällen hat dies der Kunde nachzuweisen.

Mängel sind unverzüglich nach deren Feststellung bei einer autorisierten HYUNDAI-Vertragswerkstätte anzuzeigen und von dieser schriftlich festzuhalten und bei berechtigtem Anspruch innerhalb von 4 Wochen in standsetzen zu lassen. Ersetzte Teile werden Eigentum von HYUNDAI.

Im Falle jeglicher Umbauten des Fahrzeuges erlischt die Garantieverpflichtung von HYUNDAI hinsichtlich der umgebauten und der durch die Umbauten beeinflussten Teile. Dem Fahrzeugbesitzer obliegt die Beweislast dafür, dass ein Teil durch einen Umbau nicht beeinflusst ist. Dem Fahrzeugbesitzer ob-

liegt weiters in Zweifelsfällen die Beweislast dafür, dass eine Reparatur-, Wartungs- oder Servicearbeit oder der Einbau von Ersatzteilen durch eine Fachwerkstätte, die nicht HYUNDAI-Vertragspartner ist, einen aufgetretenen Mangel nicht verursacht haben. Gleiches gilt für andere verwendete Ersatzteile als HYUNDAI-Original-Ersatzteile und für Betriebsstoffe.

Manipulationen an Fahrzeugdokumenten sowie am Kilometerzähler schließen sämtliche Garantieansprüche aus.

Bei wesentlichen oder unwesentlichen, aber behebbaren Mängeln wird eine Verbesserung (Reparatur) oder ein Austausch vorgenommen. Die Entscheidung, welche dieser Maßnahmen ergriffen wird, obliegt alleinig HYUNDAI. Die mit den genannten Maßnahmen verbundenen Arbeitskosten sind in der Garantie enthalten.

Die Garantiezeit beginnt mit dem Tag der Erstauslieferung des Fahrzeuges an den ersten Fahrzeugkäufer oder dem früheren Datum der erstmaligen Zulassung des Fahrzeuges zum Straßenverkehr und ist der gesonderten Garantie-Urkunde für Ihr Fahrzeug zu entnehmen.

Durch die Erfüllung eines Garantieanspruches durch eine HYUNDAI-Vertragswerkstätte werden die Garantiefrieten nicht verlängert bzw. beginnen diese nicht neu zu laufen.

Weitergehende Garantieansprüche gegenüber HYUNDAI als die in der gesonderten Garantie-Urkunde und in diesem Kapitel 3. bezeichneten sind ausdrücklich ausgeschlossen.

3. Neuwagengarantie

3.2 Neuwagengarantie

Die Laufzeit der Neuwagengarantie ist in der gesonderten Garantie-Urkunde für das Fahrzeug festgehalten.

Taxi/Mietwagen: 36 Monate oder 100.000 km, je nachdem, was früher eintritt.

Einschränkungen und Ausnahmen davon, sind in den nachfolgenden Kapiteln 3.3, 3.4 und 3.5 detailliert dargestellt, z.B. für Lack, Verschleißteile oder Alterung von Bauteilen

3.3 Lackgarantie

Die Laufzeit der Lackgarantie ist in der gesonderten Garantie-Urkunde für das Fahrzeug festgehalten.

Taxi/Mietwagen: 36 Monate oder 100.000 km, je nachdem, was früher eintritt.

Unter diese Garantie fallen Lackschäden und Oberflächenkorrosion an Karosserieteilen, die auf Material- oder Verarbeitungsfehler zurückzuführen sind, mit Ausnahme folgender Schäden:

- Bei offensichtlichen Lackierungsmängeln (Staubeinschluss, Lacktränen, Orangenhaut, etc.) wird eine verkürzte Garantie von 24 Monaten ab Garantiebeginndatum gewährt.
- Oberflächenkorrosion und Lackschäden am Unterboden und innerhalb des Motorraumes.
- Oberflächenkorrosion und Lackschäden, die durch mangelnde Fahrzeugpflege entstanden sind. Die entsprechenden Pflegehinweise entnehmen Sie bitte der Betriebsanleitung.
- Lackschäden im Laderaum von Kastenwagen bzw. am Pritschenaufbau von Pritschenwagen.
- Schäden durch äußere Einflüsse einschließlich Umwelteinflüssen, z.B. Steinschläge, Vogelkot, etc.
- Qualitätsansprüche, die über dem Standard der Automobilindustrie für vergleichbare Fahrzeugmodelle liegen.

3.4 Was ist von der Garantie ausgeschlossen?

- Fahrzeuge, die nicht ursprünglich von einem Endkunden bei einem HYUNDAI-Vertragshändler mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz gekauft wurden (näheres siehe Kapitel 3.1).
- Reifen, auch solche die im Lieferwerk montiert wurden. Für diese haftet – unbeschadet allfälliger Gewährleistungsansprüche gegen den autorisierten HYUNDAI-Vertragspartner, von welchem das Fahrzeug gekauft wurde – nicht HYUNDAI, sondern nur der jeweilige Reifenhersteller im Rahmen seiner allfälligen eigenen Garantiebestimmungen. Im Falle eines Garantieanspruches ist mit einem örtlichen Vertreter des Reifenherstellers Kontakt aufzunehmen. Ihr HYUNDAI-Vertragspartner hilft Ihnen gerne bei der Geltendmachung eines Reifen-Garantieanspruches.
- Zubehör und Aufbauten und sonstige zusätzliche Fahrzeugausrüstungen, welche nicht im Lieferwerk montiert wurden.
- Alle Ersatzteile, Betriebsmittel und Arbeitskosten für die in diesem Garantieheft und in der Betriebsanleitung angeführten Wartungs- und Servicearbeiten und für die Fahrzeugpflege; z.B. Räder wuchten, Einstellung der Achsgeometrie, Scheinwerfereinstellung, Motoreinstellung, Einpassung von Karosserieteilen (z.B. Türen, Kofferraumdeckel, Motorhaube, usw.), Erneuerung von Lampen und Leuchtmitteln jeglicher Art, von Zündkerzen, Antriebsriemen, Reibbelägen und zugehörigen Teilen (wie z.B. Bremscheiben oder Bremsstrommeln), Filtern, Wischerblättern, Schmiermitteln, Kühlmitteln, des Kältemittels der Klimaanlage infolge Diffusion, Sicherungen usw., sowie Folgen alters- oder laufleistungsbedingter Abnutzung und Verschleißes.

3. Neuwagengarantie

- Normale Alterung oder Verschleiß bedingt durch die Kilometerleistung an Fahrwerks-, Aufhängungsteilen, Radlagern, Stabilisatoren, Gelenken, Verkleidungen, Sitzüberzügen, Bodenbelägen, Lackierung, Gummidichtungen usw., Glasbruch oder andere Glasschäden.
- Schäden und Mängel, die durch Folgendes verursacht wurden:
 - Reparaturen, Wartungs- oder Servicearbeiten, die nicht nach Herstellervorgaben, durch eine qualifizierte Fachwerkstätte durchgeführt wurden.
 - Verwendung von anderen als HYUNDAI-Original-Ersatzteilen.
 - Verwendung von Kraftstoffen, Schmiermitteln, Kühlmitteln oder anderen Betriebsmitteln, die den in der Betriebsanleitung vorgeschriebene Spezifikationen oder Anforderungen nicht entsprechen.
 - Fehlbedienung oder Missbrauch, wie Überfahren von Randsteinen, Überladen, Renneinsätze, usw.
 - Unfälle und Höhere Gewalt, wie Feuer, Wasser, Elementarereignisse, Einbruch, Diebstahl, Krieg, usw.
 - Mangelhafte Fahrzeugwartung und/oder Fahrzeugpflege
 - Steinschläge
 - Flugrost, Vogelkot, Insektensäfte, saurer Regen, chemischer Ausfall, Baumsäfte, Sturm, Blitz, Hagel, Überschwemmungen und sonstige Umweltschäden sowie andere äußere Einflüsse.
 - Nicht fachgerechte Instandsetzung, Änderungen, Modifikationen, Umbauten, Tuning usw.
 - Wildschäden (z. B. Marderbisse).
 - Andere äußere Einwirkungen von dritter Seite.
- Qualitätsansprüche, die über dem Standard der Automobilindustrie für vergleichbare Fahrzeugmodelle liegen.
- Alle über die im Kapitel 3.1 genannten Garantieleistungen hinausgehenden Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Geldleistungen, Preisminderung, Wandlung oder Schadenersatz.
- Ansprüche auf Schadenersatz für den Betriebsausfall des Fahrzeuges und die daraus resultierenden Kosten, wie Telefon-, Reise- und Übernachtungskosten, Mietwagen, Aufwand an Zeit und Betriebsmitteln, Unannehmlichkeiten, Verdienstaufschlag, entgangener Gewinn, Sach- und sonstige Vermögensschäden welcher Art auch immer, indirekte Schäden und Folgeschäden.
- Alle Fälle von Werkstattgewährleistung, das sind alle Mängel, die am Fahrzeug durch fehlerhafte Arbeiten oder Leistungen einer Werkstätte verursacht wurden. Diese Fälle verbleiben in der Verantwortung der verursachenden Werkstätte, gegen welche derartige Ansprüche direkt geltend zu machen sind.

Zu den in Prospekten und Preislisten angeführten Kraftstoffverbrauchswerten Ihres HYUNDAI-Fahrzeuges gemäß der zum Verkaufszeitpunkt aktuellen EC-Norm (unter Laborbedingungen ermittelt) wird darauf hingewiesen, dass der tatsächliche Kraftstoffverbrauch in der Praxis je nach Fahrweise, technischem Zustand des Kraftfahrzeuges, nicht serienmäßigen An- und/oder Abbauten, Fahrbahnbeschaffenheit und klimatischen Bedingungen etc. von dem angegebenen, nach der EC-Norm ermittelten Verbrauchswert abweichen kann, welcher nur unter den gemäß dieser Norm festgelegten Messbedingungen gilt und dass die in Prospekten und Preislisten angeführten Kraftstoffverbrauchswerte nicht unter die Garantie von HYUNDAI fallen.

3. Neuwagengarantie

3.5 Eingeschränkte Garantiebedingungen und Garantielaufzeiten

Klimaanlage:

Erneuerung des Kältemittels im Zuge einer Garantiereparatur nur innerhalb der aus der gesonderten Garantie-Urkunde ersichtlichen Garantielaufzeit, da das Kühlmittel einer natürlichen Alterung und Diffusion unterliegt.

Taxi/Mietwagen: 24 Monate oder 40.000 km, je nachdem, was früher eintritt.

Verschleißteile:

Technische Defekte – nicht jedoch Verschleißerscheinungen – an Bremsklötzen, Kupplung, Reibbelägen, etc.:

24 Monate oder 20.000 km, je nachdem, was früher eintritt.

Batterie (Bordnetz 12V):

Die Garantielaufzeit ist aus der gesonderten Garantie-Urkunde ersichtlich.

Taxi/Mietwagen: 24 Monate oder 40.000 km, je nachdem, was früher eintritt.

Batterie (Hochvoltbatterie):

Die Garantielaufzeit ist aus der gesonderten Garantie-Urkunde ersichtlich.

Taxi/Mietwagen: 36 Monate oder 100.000 km, je nachdem, was früher eintritt.

3.6 Audio- und Navigationsgeräte

Die Garantielaufzeit ist aus der gesonderten Garantie-Urkunde ersichtlich.

Taxi/Mietwagen: 36 Monate oder 100.000 km, je nachdem, was früher eintritt.

3.7 Zubehör

Als Zubehör gilt sämtliches von HYUNDAI freigegebenes, geliefertes und durch eine autorisierte HYUNDAI-Vertragswerkstätte in ein HYUNDAI-Fahrzeug eingebautes HYUNDAI-Original-Zubehör.

Ausschließlich auf dieses Zubehör wird von HYUNDAI eine Zubehörgarantie von 24 Monaten ab dem Einbaudatum gewährt.

Hinsichtlich des Garantiumfanges und dessen Einschränkungen gelten alle übrigen für die Neuwagengarantie geltenden Bestimmungen und Verpflichtungen des Fahrzeug-eigentümers bzw. Fahrzeugbesitzers sinngemäß auch für die HYUNDAI-Zubehörgarantie.

3.8 Tachometertausch

Bei Einbau eines neuen Tachometers achten Sie bitte darauf, dass der Tachometerwechsel von der damit beauftragten HYUNDAI-Vertragswerkstätte oder qualifizierten Fachwerkstätte bestätigt wird. Der Gesamtkilometerstand ergibt sich dann durch Hinzuzählen des aktuellen Kilometerstandes zum in der Bestätigung angeführten Wert. Bei Verkauf Ihres HYUNDAI-Fahrzeuges haben Sie den Käufer ausdrücklich auf den erfolgten Tachometertausch hinzuweisen.

4. HYUNDAI-Garantie gegen Durchrostung

4.1 Voraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung der Garantie ist die Überprüfung der Karosserie und des Unterbodens Ihres HYUNDAI-Fahrzeuges unter Einhaltung der Herstellervorgaben von HYUNDAI durch eine autorisierte HYUNDAI-Vertragswerkstätte oder qualifizierte Fachwerkstätte in regelmäßigen Abständen von maximal 12 Monaten ab Garantiebeginndatum des Fahrzeuges. Dabei festgestellte Mängel müssen gemäß Vorgaben des Herstellers HYUNDAI binnen 2 Monaten instandgesetzt werden, wobei die damit verbundenen Kosten vom Fahrzeugeigentümer bzw. Fahrzeugbesitzer zu tragen sind.

HYUNDAI behält sich das Recht vor, im Garantiefall die Vorlage der diesbezüglichen Werkstattrechnungen zu verlangen, welche eine detaillierte Aufstellung der von der qualifizierten Fachwerkstätte erbrachten Arbeitsleistungen sowie verwendeten Materialien zu enthalten hat, um HYUNDAI eine diesbezügliche Überprüfung zu ermöglichen.

4.2 Garantieumfang

Zusätzlich zur Neuwagengarantie übernimmt HYUNDAI während der Garantielaufzeit die Garantie gegen Durchrostungen von innen nach außen an folgenden Karosserieteilen: Motorhaube, Kofferraumdeckel, Heckklappe, Türen, Kotflügel, hintere Seitenwandbleche, Seitenschweller, Säulenbleche (A, B, C-Säule, etc.) und Unterboden. Diese Garantie bezieht sich nicht auf Lackschäden, sonstige Kraftfahrzeugteile und Chromteile.

Sollten während der Garantielaufzeit derartige Durchrostungsschäden auftreten, werden diese von einer autorisierten HYUNDAI-Vertragswerkstätte unter Ausschluss weitergehender Ansprüche kostenfrei durch Instandsetzung beseitigt. HYUNDAI entscheidet über die Art und den Umfang der notwendigen Instandsetzungsarbeiten.

4.3 Was ist von der Garantie ausgeschlossen?

Garantieansprüche bestehen nicht:

- Für Fahrzeuge, die nicht ursprünglich von einem Endkunden bei einem HYUNDAI-Vertragshändler im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz gekauft wurden (näheres siehe Kapitel 3.1).
- Wenn die Karosserie und der Unterboden des Fahrzeuges nicht in regelmäßigen Abständen von maximal 12 Monaten ab Garantiebeginndatum des Fahrzeuges durch eine autorisierte HYUNDAI-Vertragswerkstätte oder eine qualifizierte Fachwerkstätte überprüft wird und eventuelle Schäden nicht innerhalb von maximal 2 Monaten durch eine derartige Werkstätte entsprechend der Herstellervorgaben von HYUNDAI kostenpflichtig behoben werden.
- Wenn Durchrostungsschäden nicht unverzüglich nach Bekanntwerden bei einer autorisierten HYUNDAI-Vertragswerkstätte gemeldet werden.
- Wenn Durchrostungsschäden oder etwaige Unfallschäden nicht fachgerecht nach den Vorgaben von HYUNDAI durch eine autorisierte HYUNDAI-Vertragswerkstätte oder eine qualifizierte Fachwerkstätte behoben werden oder ersetzte Karosserieteile nicht nach den Vorgaben von HYUNDAI einer Konservierungsbehandlung unterzogen werden.
- Wenn die Vorgaben der Betriebsanleitung und des Garantieheftes Ihres HYUNDAI-Fahrzeuges bezüglich Korrosionsschutz und Pflege nicht befolgt werden.
- Für Karosserieteile oder Ausstattungen, die nicht von HYUNDAI geliefert, an- bzw. eingebaut wurden.
- Für Korrosion an Antriebsstrang (Motor, Getriebe, Achsen, Aggregate, usw.), Lenkung, Bremsanlage und Auspuffanlage.

5. HYUNDAI-Ersatzteilgarantie

- Bei Durchrostungsschäden resultierend aus Missbrauch, Unfall, Feuer, Steinschlag, industriellem Niederschlag, Flugrost, Streusalz, Hagel, Windstürmen, Hochwasser, Anbringung von Selbstklebefolien, Baumharzen und anderen äußeren Einflüssen.
- Bei Farbdifferenzen resultierend aus der Beseitigung eines Durchrostungsschadens.
- Wenn das Fahrzeug bei motorsportlichen Wettbewerben im Einsatz war.
- Für Folgekosten und Schäden jeglicher Art, wie z. B. Nichtbenutzbarkeit des Fahrzeuges, Zeitverlust, Treibstoff-, Telefon-, Reise- und Übernachtungskosten, Geschäfts- oder Einkommensverluste, entgangener Gewinn, Mietwagen- und Abschleppkosten.
- Wenn unter diese Garantie fallende Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten nicht bei einer autorisierten HYUNDAI-Vertragswerkstätte in Auftrag gegeben wurden.

HYUNDAI-Original-Ersatzteile entsprechen in Ausführung, Maßhaltigkeit und Werkstoff genau den Werksvorschriften. Sie erfüllen alle Anforderungen, um auch weiterhin die optimale Fahrleistung und Zuverlässigkeit Ihres HYUNDAI-Fahrzeuges zu garantieren.

5.1 Garantielaufzeit

Die Laufzeit der HYUNDAI-Ersatzteilgarantie ist aus der gesonderten Garantie-Urkunde für das Fahrzeug ersichtlich.

Die Garantielaufzeit beginnt ab Rechnungsdatum.

5.2 Was ist von der Garantie ausgeschlossen?

Verwendung oder Einbau von HYUNDAI-Original-Ersatzteilen in einer von HYUNDAI nicht genehmigten, nicht fachgerechten Art und Weise.

5.3 Garantieumfang

Hinsichtlich des Garantieumfangs und dessen Einschränkungen gelten im Übrigen alle für die Neuwagengarantie geltenden Bestimmungen und Verpflichtungen des Fahrzeugeigentümers bzw. Fahrzeugbesitzers sinngemäß auch für die HYUNDAI-Ersatzteilgarantie.

6. HYUNDAI-Mobilitätsgarantie

6.1 Allgemeines

Als HYUNDAI-Kunde steht Ihnen ein europaweites Netz an Notfall- und Servicezentren zur Verfügung, in denen erfahrene Personal mit ausgezeichneten Sprachkenntnissen das ganze Jahr über rund um die Uhr abrufbereit ist.

Die kostenlose HYUNDAI-Mobilitätsgarantie wird im Auftrag von HYUNDAI durch das ASSIST Notfallservice, eine der europaweit führenden Organisationen ihrer Art, betrieben und verwaltet und erstreckt sich auf den gleichen Zeitraum wie die Neuwagengarantie Ihres HYUNDAI-Fahrzeuges, und zwar unter der Voraussetzung der fristgerechten Einhaltung der gemäß der Betriebsanleitung und dem Garantieheft vorgeschriebenen Wartungs- und Servicearbeiten durch eine autorisierte HYUNDAI-Vertragswerkstätte in Österreich.

Die HYUNDAI-Mobilitätsgarantie kann ausschließlich für solche Fahrzeuge gewährt werden, bei denen die ordnungsgemäße und zeitgerechte Durchführung der vorgeschriebenen Service- und Wartungsarbeiten durch HYUNDAI-Vertragswerkstätten mit Sitz in Österreich erfolgt, da nur diese und nicht auch HYUNDAI-Vertragswerkstätten mit Sitz außerhalb Österreichs sowie sonstige qualifizierte Fachwerkstätten in dem für Österreich geführten EDV-System erfasst und deren Daten promptly verfügbar sind.

6.2 Was ist im Notfall zu tun?

Sollten Sie bei einem Defekt des Fahrzeuges Hilfe benötigen, setzen Sie sich bitte sofort telefonisch mit der HYUNDAI-Mobilitätsgarantie in Verbindung.

Inland: 0800 21 20 90

Ausland: +43 1 710 57 74

Die HYUNDAI-Mobilitätsgarantie steht Ihnen in diesem Fall rund um die Uhr, mit ihrem schnellen und kompetenten Pannendienst zur Verfügung. Im Umfang und unter den Bedingungen dieses Artikels 6. führt erfahrene, mehrsprachiges Personal alle nachfolgend näher beschriebenen Maßnahmen für Sie durch.

Um unnötige Verzögerungen zu vermeiden, möchten wir Sie bitten, die folgenden Informationen bereitzuhalten:

- Name
- Telefonnummer unter der Sie erreichbar sind
- Pannen- oder Unfallort des Wagens
- HYUNDAI-Fahrzeugmodell
- Polizeiliches Kennzeichen
- Fahrgestellnummer
- Garantiebeginndatum
- Beschreibung des Problems
- Kilometerstand

Treffen Sie bitte keine anderweitigen Vereinbarungen mit anderen Unternehmen bevor Sie die HYUNDAI-Mobilitätsgarantie informiert haben und diese ihre Einwilligung durch Vergabe einer Aktennummer erteilt hat, da andernfalls allfällige hieraus entstehende Kosten nicht vergütet werden.

6.3 Begriffsbestimmungen

HAUPTBEGÜNSTIGTER

Es handelt sich um den Eigentümer oder Besitzer des geschützten Fahrzeuges.

BEGÜNSTIGTE

Es handelt sich um alle Personen, die zum Zeitpunkt des Defektes mit Einverständnis des Hauptbegünstigten in der Verfügung des geschützten Fahrzeuges sind, es selbst lenken oder als Beifahrer im Rahmen der zulässigen Anzahl von Sitzen mitfahren.

6. HYUNDAI-Mobilitätsgarantie

GESCHÜTZTES FAHRZEUG

Ist jedes neue, durch die HYUNDAI Import Gesellschaft m.b.H., Wien, als Generalimporteur nach Österreich importierte und von einem autorisierten HYUNDAI-Vertragshändler verkaufte HYUNDAI-Fahrzeug, welches in Österreich oder in seinen angrenzenden Nachbarländern zugelassen ist, mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis einschließlich 3,5 Tonnen, bei Vorlage des Garantiehefts des betreffenden HYUNDAI-Fahrzeuges.

DEFEKT („technisches Gebrechen“)

Ein plötzliches und unvorhersehbares Versagen des Fahrzeuges, welches infolge des Ausfalles mechanischer Teile, der Elektronik oder der Elektrik zu einem sofortigen Stillstand des Fahrzeuges führt oder zufolge dessen eine weitere Verwendung einen Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung darstellen würde. Kein technisches Gebrechen liegt vor bei einer allgemeinen Rückrufaktion des Herstellers oder Generalimporteurs für das Fahrzeug sowie bei Ereignissen im Rahmen von Wartung, Service, Inspektion des Fahrzeuges und dem Einbau von Ersatzteilen und Zubehör sowie bei Einbruch, Diebstahl, Einbruch- oder Diebstahlversuch oder Vandalismus.

UNFALL

Ein plötzliches, mit dem Straßenverkehr ursächlich zusammenhängendes Ereignis, welches einen Personen- oder Sachschaden zur Folge hat (§ 4 StVO).

PILOT-ERROR („selbstverschuldete Panne“)

Eine selbstverschuldete Panne ist gegeben bei z. B. Reifenpanne zufolge Selbstverschuldens, falscher Betankung oder leerem Tank, Verlust oder im Fahrzeug eingesperrter oder abgebrochener Schlüssel/Fernbedienung, leerer Batterie, etc.

ANLASSFALL

Ein Defekt, ein Unfall oder ein Pilot-Error des geschützten Fahrzeuges

ÖRTLICHER GELTUNGSBEREICH

Der örtliche Geltungsbereich der HYUNDAI-Mobilitätsgarantie umfasst: Österreich, Albanien, Andorra, Belarus (Weißrussland), Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (und Korsika), Gibraltar, Griechenland, Großbritannien, Island, Irland, Italien (Sizilien, Sardinien, San Marino, Vatikan Staat), Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Russland (europäischer Teil), Schweden, Schweiz, Serbien-Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Türkei, Ukraine, Ungarn und Zypern.

DAUER DES SCHUTZES

Ab Garantiebeginn auf Dauer der Neuwagen-garantie für Ihr HYUNDAI-Fahrzeug (ohne km-Begrenzung).

Voraussetzung hierfür ist die fristgerechte Durchführung der für Ihr HYUNDAI-Fahrzeug gemäß der Betriebsanleitung und dem Garantieheft vorgeschriebenen Wartungs- und Servicearbeiten durch eine autorisierte HYUNDAI-Vertragswerkstätte in Österreich.

6.4 Garantiefumfang

TECHNISCHE HILFE VOR ORT

Wenn das Fahrzeug aufgrund eines Anlassfalles im Rahmen der HYUNDAI-Mobilitätsgarantie nicht mehr fahrbereit ist, organisiert und übernimmt die HYUNDAI-Mobilitätsgarantie die für die zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft notwendige technische Hilfeleistung vor Ort. Dies inkludiert die Kosten des Einsatzes sowie der vom Hilfsfahrzeug

6. HYUNDAI-Mobilitätsgarantie

mitgeführten Bordmittel (Kleinreparaturmaterial), nicht jedoch von den Ersatzteilen. Die Leistung „technische Hilfe vor Ort“ wird nur auf den für den öffentlichen Straßenverkehr zugänglichen Verkehrsflächen (inkl. Parkgaragen) erbracht.

ABSCHLEPPEN

Wenn das Fahrzeug aufgrund eines Anlasses im Rahmen der HYUNDAI-Mobilitätsgarantie nicht mehr fahrbereit ist und eine „Hilfe vor Ort“ erfolglos war, wird die Abschleppung des Fahrzeuges durch die HYUNDAI-Mobilitätsgarantie organisiert und übernommen.

Im Inland wird das Fahrzeug fachgerecht bis zur nächsten autorisierten HYUNDAI-Vertragswerkstätte abgeschleppt. Sollte der Pannen- oder Unfallort im Umkreis von bis zu 100 km der HYUNDAI-Vertragswerkstätte liegen, die zuletzt das Service bei Ihrem Fahrzeug durchgeführt hat, so erfolgt die Abschleppung zu dieser HYUNDAI-Vertragswerkstätte.

Sollte es im Ausland im Umkreis von bis zu 50 km keine autorisierte HYUNDAI-Vertragswerkstätte geben, kann die Abschleppung auch zur nächstgelegenen qualifizierten Fachwerkstätte erfolgen – im Bedarfsfall auch mit Anhänger.

TRANSFERKOSTEN (Kurzfahrten)

Wenn das Fahrzeug aufgrund eines Anlasses im Rahmen der HYUNDAI-Mobilitätsgarantie nicht mehr fahrbereit ist und der Lenker ein Taxi oder ein öffentliches Verkehrsmittel in Anspruch nimmt, um in das Hotel, zum Bahnhof, zum Flughafen, zur Mietwagenvermietstation oder in die Werkstatt zu fahren, vergütet die HYUNDAI-Mobilitätsgarantie nach Vorlage der Originalrechnung die Kosten für Taxi oder öffentliche Verkehrsmittel bis maximal EUR 30,- (inkl. gesetzl. USt.) je Schadenfall.

SONSTIGE LEISTUNGEN

(Einschränkungen siehe Punkt 6.5):

Sollte das geschützte Fahrzeug aufgrund eines Anlasses im Rahmen der HYUNDAI-Mobilitätsgarantie nicht mehr fahrbereit sein, organisiert und übernimmt die HYUNDAI-Mobilitätsgarantie, in Abhängigkeit der Dauer der Fahruntüchtigkeit eine der folgenden Leistungen, welche nicht miteinander kombinierbar sind.

ERSATZWAGEN (Mietwagen)

Wenn das geschützte Fahrzeug aufgrund eines Anlasses im Rahmen der HYUNDAI-Mobilitätsgarantie nicht mehr fahrbereit ist und auch innerhalb von 6 Stunden nicht wieder fahrbereit gemacht werden kann, organisiert und übernimmt die HYUNDAI-Mobilitätsgarantie einen Ersatzwagen (Mietfahrzeug) für die Weiterfahrt.

Es werden die Kosten eines möglichst gleichwertigen Ersatzwagens (Fahrzeugklasse) für die Dauer der Reparatur, jedoch bis max. 4 Kalendertage im Inland (im Ausland bis max. 5 Kalendertage), übernommen. Im Inland muss der Ersatzwagen am gleichen Ort abgegeben werden, wo er übernommen wurde. Der Begünstigte ist verpflichtet, die Bestimmungen und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Mietwagenfirma zu erfüllen. Es gelten die Vergabebedingungen der Ersatzwagenanbieter. Da Autovermieter als Sicherheit für das Mietfahrzeug eine Kreditkarte, EC-Karte oder eine bestimmte Mindestkaution in bar vor der Herausgabe eines Fahrzeuges verlangen können, hat der Begünstigte entsprechende Sicherheiten vor der Anmietung des Mietfahrzeuges vorzulegen oder die erforderliche Kautionszahlung zu bezahlen. Alle Nebenkosten (Zusatzversicherungen, Kraftstoff und Straßengebühren sowie Zustell- oder Rückstellgebühren, etc.) sind vom Begünstigten zu tragen.

6. HYUNDAI-Mobilitätsgarantie

oder

RÜCKREISE ZUM WOHNORT/WEITERREISE

Wenn das Fahrzeug aufgrund eines Anlasses im Rahmen der HYUNDAI-Mobilitätsgarantie nicht mehr fahrbereit ist, die Entfernung vom Unfall/Pannenort zum Wohnort mehr als 100 km beträgt und die Reparatur länger als einen Werktag (24 Stunden) dauert, organisiert und übernimmt die HYUNDAI-Mobilitätsgarantie die Kosten der Weiter- oder Heimreise für die Begünstigten per Bahn, 1. Klasse, bzw. bei einer Reisedauer mit der Bahn von mehr als 6 Stunden per Economy-Class-Flug oder mit einem anderen geeigneten Verkehrsmittel, so dass die Begünstigten an ihre Heimat- oder Zieladresse im Zulassungsland des Fahrzeuges zurückkehren können.

oder

HOTEL (Übernachtung)

Wenn das Fahrzeug aufgrund eines Anlasses im Rahmen der HYUNDAI-Mobilitätsgarantie nicht mehr fahrbereit ist und die Entfernung vom Unfall/Pannenort zum Wohnort mehr als 100 km beträgt, organisiert die HYUNDAI-Mobilitätsgarantie die Übernachtung für die Begünstigten für die Dauer der Reparatur bis maximal 3 Nächte im Inland (im Ausland bis maximal 4 Nächte) und übernimmt die Kosten für die Übernachtung maximal bis EUR 90,- (inkl. gesetzl. USt.) pro Person und Nacht.

Alle Begünstigten haben jedenfalls Anspruch auf eine erste Übernachtung in einem Hotel zu dem vorstehend angeführten Kostenersatz, sofern das Fahrzeug nicht am gleichen Tag reparierbar ist.

ABHOLUNG DES REPARIERTEN FAHRZEUGES

Sollte das Fahrzeug von der autorisierten HYUNDAI-Vertragswerkstätte oder im Ausland auch von einer qualifizierten Fachwerkstätte nicht innerhalb von 3 Kalendertagen im Inland (im Ausland innerhalb von 4 Kalendertagen) wieder instandgesetzt werden können und die Entfernung zwischen Unfall-/Pannen- und Wohnort des Begünstigten mehr als 100 km betragen, so hat der Begünstigte oder ein bevollmächtigter Lenker das Recht, das reparierte Fahrzeug zu einem späteren Zeitpunkt abzuholen. Die HYUNDAI-Mobilitätsgarantie organisiert eine Bahnfahrt 1. Klasse bzw. bei einer Reisedauer mit der Bahn von mehr als 6 Stunden einen Economy-Class-Flug zur Abholung des reparierten Fahrzeuges und übernimmt die Kosten für eine Person. Alternativ zur Abholung durch den Begünstigten oder einen Bevollmächtigten per Bahn oder Flug, kann nach Freigabe durch die HYUNDAI-Mobilitätsgarantie nach deren Ermessen die Rückstellung des Fahrzeuges an die Wohnadresse des Begünstigten per Sammeltransport oder Lotsen erfolgen. Die der HYUNDAI-Mobilitätsgarantie hierdurch entstehenden Kosten dürfen den Zeitwert des vertraglich geschützten Fahrzeuges nicht übersteigen.

VERSCHROTTUNG IM AUSLAND

Bei einem Fahrzeug mit wirtschaftlichem Totalschaden im Ausland organisiert die HYUNDAI-Mobilitätsgarantie die Verschrottung und übernimmt sie die Kosten für Abschleppung, Standgebühren, Verschrottung und notwendige Dokumente, die im direkten Zusammenhang mit der Verschrottung erforderlich sind.

6. HYUNDAI-Mobilitätsgarantie

ERSATZTEILVERSAND

Sollten im Ausland nach einem Anlassfall im Rahmen der HYUNDAI-Mobilitätsgarantie fehlende Ersatzteile lokal nicht beschafft werden können, so kümmert sich die HYUNDAI-Mobilitätsgarantie um die Beschaffung und den Versand dieser Teile. Die HYUNDAI-Mobilitätsgarantie übernimmt die dadurch entstehenden Versandkosten, nicht jedoch die Kosten der Ersatzteile selbst.

6.5 Einschränkungen des Garantiefumfangs

FAHRZEUGBEZOGENE EINSCHRÄNKUNGEN

Zur Gänze von den Leistungen gemäß Punkt 6.4 ausgenommen sind folgende Fahrzeuge: Bundesheer-, Feuerwehr, Polizei-, Rettungsfahrzeuge und Fahrzeuge mit österreichischem Ausfuhrkennzeichen (Zollkennzeichen) und Probekennzeichen

Folgende Fahrzeuge sind von den Leistungen gemäß Punkt 6.4 mit Ausnahme von Technischer Hilfe vor Ort und Abschleppen ausgenommen: Fahrschulfahrzeuge, Behördenfahrzeuge, Fahrzeuge, die zur gewerblichen Personenbeförderung zugelassen sind, Taxis und Mietwagen

SONSTIGE EINSCHRÄNKUNGEN

Die HYUNDAI-Mobilitätsgarantie bietet einen sehr breiten Leistungsumfang, nicht gedeckt sind jedoch:

- Verluste oder Schäden aufgrund von Kriegen, Invasionen, Feindseligkeiten (ob ein Krieg erklärt wurde oder nicht), Bürgerkriegen, Krawallen, Aufständen, Revolutionen, Machtübernahmen, zivilen oder sozialen Unruhen und daraus resultierende Folgeschäden.

- Alle Verluste oder Schäden, die direkt oder indirekt als Folge der nachstehenden Umstände anzusehen sind:
- Radioaktive Strahlen von nuklearen Brennstoffen oder durch Atom Müll hervorgerufene ionisierende Strahlung oder Verseuchung.
- Radioaktive Explosionen oder andere toxische Produkte.
- Verluste, Schäden oder Zerstörungen, die auf Druckwellen zurückzuführen sind, die von mit Schall- oder Überschallgeschwindigkeit fliegenden Flugzeugen oder anderen Flugkörpern erzeugt wurden.
- Autorennen, Rallies, Geschwindigkeits- oder Dauertests oder in diesem Zusammenhang durchgeführte Tätigkeiten.
- Unfall oder Verletzung infolge der Nichtbeachtung geltender Gesetze oder der Teilnahme an gesetzlich oder behördlich nicht genehmigten Tätigkeiten.
- Witterungseinflüsse
- Schäden oder Verletzungen, die durch Teilnahme an oder als Folge von kriminellen Tätigkeiten vorsätzlich vom Begünstigten verursacht wurden.
- Fälle, in denen ein Begünstigter oder eine andere Person ohne vorherige Zustimmung der HYUNDAI-Mobilitätsgarantie und ohne Zuteilung einer Aktennummer Maßnahmen zur Durchführung einer unter die HYUNDAI-Mobilitätsgarantie fallenden Leistung ergreift.
- Fälle, in denen das vertraglich geschützte Fahrzeug sich in einem Zustand befindet, der nicht den Bestimmungen der jeweils geltenden Straßenverkehrsordnung und Kraftfahrzeuggesetz entspricht, oder wenn die vom Fahrzeughersteller HYUNDAI vorgeschriebenen Wartungs- und Servicearbeiten am Fahrzeug nicht oder nicht fristgerecht durch eine HYUNDAI-Vertragswerkstätte in Österreich vorgenommen wurden.

6. HYUNDAI-Mobilitätsgarantie

- Alle Kosten, wie für Kraftstoff oder Straßengebühren, die beim normalen Betrieb des Kraftfahrzeuges vom Begünstigten zu tragen sind, z. B. bei Inanspruchnahme eines Mietwagens.
- Fälle, bei denen der Begünstigte selbst oder im Wege eines HYUNDAI-Vertragspartners vor Fremd- oder Selbstorganisation von unter die HYUNDAI-Mobilitätsgarantie fallenden Leistungen nicht vorab die telefonische Autorisation der HYUNDAI-Mobilitätsgarantie einholt und diese über die Situation in Kenntnis setzt. Ausgenommen sind Fälle, bei denen der Begünstigte physisch dazu nicht in der Lage ist, die Autorisation selbst oder im Wege eines HYUNDAI-Vertragspartners einzuholen.
- Wenn der aufgetretene Mangel nachweislich in ursächlichem Zusammenhang damit steht, dass Ersatzteile nicht von einer qualifizierten Fachwerkstätte eingebaut oder instandgesetzt worden sind, oder der Mangel daraus resultiert, dass in das Fahrzeug Ersatzteile eingebaut worden sind, bei denen es sich nicht um

HYUNDAI-Original-Ersatzteile handelt in Zweifelsfällen trifft diesbezüglich die Beweislast den Hauptbegünstigten.

7. Fahren im Ausland

7.1 Allgemeines

Vor Auslandsfahrten empfehlen wir Ihnen, sich mit Ihrem HYUNDAI-Vertragspartner in Verbindung zu setzen. Er informiert Sie gerne über eventuell nötige Service- und Wartungsarbeiten an Ihrem HYUNDAI-Fahrzeug.

Um die Kommunikation mit den autorisierten HYUNDAI-Vertragswerkstätten im Ausland bezüglich der eventuell notwendigen Durchführung von Garantiarbeiten zu erleichtern, finden Sie nachfolgend im Kapitel 7.2 eine diesbezüglich fremdsprachige Information für die von Ihnen im Ausland in Anspruch zu nehmende HYUNDAI-Vertragswerkstätte.

7.2 Fremdsprachige Information für Werkstätten im Ausland

GB

To all authorized HYUNDAI partners
This vehicle has a warranty period as specified in the warranty certificate. In case that the vehicle is in transit through your country and needs an urgent warranty service, you are kindly requested to provide such service without charging it to the owner. If you believe there are reasons why a claim may not be accepted by HYUNDAI in your country, please contact the responsible department for after-service claims in your region or the National Sales Company in order to obtain their approval before proceeding with warranty claims. Any reimbursement claim should be completed and submitted according to the regular proceedings. The warranty is only applicable to vehicles originally purchased by an end-customer at an authorized HYUNDAI dealer in the European Economic Area (EEA) or Switzerland.

F

A tous les Concessionnaires agréés
HYUNDAI

La période de garantie de ce véhicule correspond à celle figurant sur le certificat de garantie. Vous êtes priés de faire bénéficier son utilisateur de cette Garantie, sans frais, si à l'occasion d'un passage dans votre pays, il nécessitait une intervention liée à une panne susceptible de l'immobiliser. Au cas où vous estimez que cette intervention n'entre pas dans le cadre de votre Garantie locale, veuillez prendre contact avec les responsables du Service après-vente-garantie, soit de votre Zone, soit directement du Importateur Générale de HYUNDAI, afin d'obtenir leur accord avant de procéder aux travaux. Votre demande de remboursement devra être dûment remplie et transmise selon la procédure habituelle. La Garantie ne s'applique qu'aux véhicules initialement achetés neufs à l'origine par un client final auprès d'un Concessionnaire HYUNDAI agréé dans l'Espace économique européen (EEE) ou en Suisse.

I

A tutti concessionari HYUNDAI
Il presente veicolo dispone di periodo di garanzia come specificato nel certificato di garanzia. Qualora la vettura si trovi in transito nella vostra nazione e necessiti di un intervento in garanzia, la preghiamo di effettuare l'intervento senza alcun addebito al cliente. Se ritiene che ci possa essere un motivo per cui la richiesta non possa essere accettata, la preghiamo di mettersi in contatto con il Dipartimento Tecnico di HYUNDAI Italia e ottenere conferma prima di procedere con la riparazione. La domanda di rimborso della garanzia dovrà poi essere compilata ed

7. Fahren im Ausland

inviata seguendo la procedura standard. La garanzia è applicabile solo sui veicoli originariamente acquistati da un cliente finale presso un rivenditore autorizzato HYUNDAI nello Spazio Economico Europeo (SEE) o in Svizzera.

NL

Aan alle officiële HYUNDAI partners

De garantieperiode van dit voertuig is in het garantiecertificaat vermeld.

Wanneer een voertuig door uw land passeert en een garantiereparatie aan dit voertuig noodzakelijk is, wordt U verzocht deze garantiereparatie kosteloos te verrichten. Indien U redenen heeft om aan te nemen dat een claim in uw land niet door HYUNDAI wordt geaccepteerd, dient U de nationale HYUNDAI distributeur te contacteren en zijn toestemming te vragen, alvorens de garantiereparatie uit te voeren. De garantieformulieren moeten op de normale wijze worden ingevuld en ingezonden opdat ze kunnen worden afgehandeld. De garantie is uitsluitend van toepassing op voertuigen oorspronkelijk aangekocht door een eindconsument bij een geautoriseerde HYUNDAI dealer in de Europees Economische Ruimte of Zwitserland.

E

A todos los Concesionarios Autorizados HYUNDAI

Este vehículo tiene un periodo de garantía según lo detallado en el certificado de garantía. Sí el vehículo se encuentra en tránsito por su país y precisa de un servicio urgente de garantía, les rogamos presten tal servicio sin cargo alguno al cliente. Si Vds. consideran que existen motivos por los cuales la reclamación no puede ser aceptada por HYUNDAI, les solicitamos comunicarse con los responsables del servicio técnico de post-venta o con la Compañía de Ventas Nacional, con el fin de obtener su aprobación para realizar los trabajos de reparación de garantía. Vds. deberán tramitar y presentar las reclamaciones según los procedimientos regulares establecidos para estos casos. La garantía solo es aplicable a vehículos originalmente adquiridos en la red de concesionarios HYUNDAI ubicados en el Espacio Económico Europeo o Suiza.

8. Österreich-Wartungsplan

Der „Österreich-Wartungsplan“ findet auf Fahrzeugmodelle Anwendung, deren Wartungsintervall laut Betriebsanleitung des Fahrzeuges mehr als 12 Monate beträgt.

Ob auf Ihr Fahrzeugmodell der „Österreich-Wartungsplan“ Anwendung findet, ist der gesonderten Garantie-Urkunde für Ihr Fahrzeug zu entnehmen, was dann der Fall ist, wenn unter „GARANTIEN“ auch der „Österreich-Wartungsplan“ angeführt wird.

Gemäß „Österreich-Wartungsplan“ müssen zusätzlich zur Durchführung der Wartungs- und Servicearbeiten bei Erreichen des in der Betriebsanleitung des Fahrzeuges jeweils angeführten Kilometerstands die im „Österreich-Wartungsplan“ angeführten Wartungs- und Servicearbeiten spätestens alle 12 Monate ab dem Datum des Garantiebeginns für Ihr Fahrzeug durchgeführt werden.

Die HYUNDAI-Vertragswerkstätten geben Ihnen jederzeit gerne Auskunft, wann die nächsten Wartungs- und Servicearbeiten gemäß „Österreich-Wartungsplan“ für Ihr Fahrzeug durchgeführt werden müssen.

Die Einhaltung des „Österreich-Wartungsplans“ ist Voraussetzung für die Geltendmachung eines Garantieanspruches in Österreich.

Über den genauen Umfang des „Österreich-Wartungsplans“ informiert sie Ihre HYUNDAI-Vertragswerkstätte gerne.

8. Österreich-Wartungsplan

Bezeichnung/durchzuführende Arbeiten	Zustand	Funktion	Schmierien
Betriebsflüssigkeiten (Motoröl, Brems-, ggf. Kupplungsflüssigkeit, etc.)	✓		
Scharniere und Schlösser	✓	✓	✓
Antriebsgruppe (ggf. Kardanwelle)	✓		✓
Beleuchtungsanlage	✓	✓	
Wisch-/Waschanlage	✓	✓	
Lenkungsanlage	✓	✓	
Bremsanlage	✓	✓	
Bereifung (inkl. Reserverad)	✓	✓	
Innenraumfilter	✓		
Radaufhängung und Federung	✓		
Radlager	✓		
Bremsschläuche/-leitungen	✓		
Karosserie und Unterboden	✓		
Probefahrt mit anschließender Sichtkontrolle	✓		
Funkfernbedienung (ggf. Smart Key)	✓	✓	



facebook.com/HyundaiAustria



twitter.com/HyundaiPresse



linkedin.com/company/hyundai-austria/



youtube.com/hyundaiaustria

HYUNDAI-MOBILITÄTSGARANTIE

Innerhalb von Österreich: 0800 21 20 90

Aus dem Ausland: +43 1 710 57 74

unter der Voraussetzung der fristgerechten Einhaltung der gemäß der Betriebsanleitung und dem Garantieheft vorgeschriebenen Wartungs- und Servicearbeiten durch eine autorisierte HYUNDAI-Vertragswerkstätte in Österreich.

hyundai.at



HY/T21.001

